

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) Ungültigkeit eines Dienstausses
- 2.) Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald
- 3.) Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2021
- 4.) Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2022
- 5.) Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Soest, hier: Bekanntmachung der Immobilienrichtwerte für Eigentumswohnungen bezogen auf den Stichtag 01.01.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Ungültigkeit eines Dienstausses

Der Dienstauss Nr. 1143 des Kreisbauamtsrats Wolfgang Flecke, geb. am 19.06.1962, ausgestellt am 10.07.2012, gültig bis zum 28.02.2025, wurde entwendet. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausses wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der

Landrätin des Kreises Soest, Abteilung Personalverwaltung, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, zuzuleiten.

Soest, 4. August 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A., gez. Karin Sprink

Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:

monatlich oder nach Bedarf

Druck:

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung



ALLES ECHT!

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald hat am 23.03.2022 den Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 92 i. V. m. § 96 Gemeindeordnung NRW die Jahresrechnung 2020 in der mit Bericht vom 26. November 2021 durch die Rechnungsprüfung des Kreises Soest geprüften Fassung und erteilt abschließend dem Vorstandsvorsteher die erforderliche Entlastung.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Naturparks Arnsberger Wald, Lohdieksweg 6, 59457 Werl, eingesehen werden.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald zum 31.12.2020 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Zweckverband Naturpark Arnsberger Wald,

Werl, 25. Juli 2022

Dr. Jürgen Wutschka
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 10 der Satzung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" am 28.10.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf **388.642,86 €**

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **388.642,86 €**

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf **279.086,00 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf **279.086,00 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **39.108,85 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **39.108,85 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.523,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die jährliche Kostenerstattung des sonstigen Geschäftsbedarfes mit Ausnahme der Fahrtkosten- und Verdienstaussfallentschädigungen wird nach § 10 Abs. 3 der Zweck-verbandssatzung nach dem Flächenanteil der Mitglieder des Naturparks "Arnsberger Wald" getragen.

Ein Antrag auf Gebietserweiterung wurde am 12.11.2019 vom MULNV genehmigt, so dass seit dem Jahr 2020 jeweils die Hälfte des sonstigen Geschäftsbedarfs auf den Hochsauerlandkreis und den Kreis Soest entfallen.

Sämtliche Kosten für das Projekt "Sauerland Waldroute" werden nach einem speziellen Beitragsschlüssel von den beteiligten Kommunen und Kreisen sowie aus den Zuweisungen des Landes getragen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 04.02.2021 angezeigt worden.

Die Auslegung des Haushaltsplanes ist gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der sinngemäß anzuwendenden Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 22.07.2021

Ort, Datum

gez. Friedrich Nies

Vorsitzender der Versammlung

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 10 der Satzung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), hat die Versammlung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" am 23.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem
Gesamtbetrag der Erträge auf

395.417,00 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	395.417,00 €
im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	258.417,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	258.417,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	146.308,74 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	146.308,74 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 184.205,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die jährliche Kostenerstattung des sonstigen Geschäftsbedarfes mit Ausnahme der Fahrtkosten- und Verdienstausfallentschädigungen wird nach § 10 Abs. 3 der Zweck-verbandssatzung nach dem Flächenanteil der Mitglieder des Naturparks "Arnsberger Wald" getragen.
Ein Antrag auf Gebietserweiterung wurde am 12.11.2019 vom MULNV genehmigt, so dass seit dem Jahr 2020 jeweils die Hälfte des sonstigen Geschäftsbedarfs auf den Hochsauerlandkreis und den Kreis Soest entfallen.

Sämtliche Kosten für das Projekt "Sauerland Waldroute" werden nach einem speziellen Beitragsschlüssel von den beteiligten Kommunen und Kreisen sowie aus den Zuweisungen des Landes getragen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 02.05.2022 angezeigt worden.

Die Auslegung des Haushaltsplanes ist gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der sinngemäß anzuwendenden Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 22.07.2022

Ort, Datum

gez. Friedrich Nies

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Soest

Bekanntmachung der Immobilienrichtwerte für Eigentumswoh- nungen bezogen auf den Stichtag 01.01.2022

für die Städte Erwitte, Geseke, Rüthen, Soest, Warstein, Werl und die Gemeinden Anröchte, Bad Sasendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr).

Gemäß § 193 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Soest in Verbindung mit der Grundstückswertermittlungsverordnung NRW (GrundWertVO NRW) vom 16. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1137), der Immobilienrichtwertverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805) zonale Immobilienrichtwerte für Eigentumswohnungen zum Stichtag 01.01.2022 ermittelt.

Auskünfte über Immobilienrichtwerte bzw. Auszüge aus Immobilienrichtwertkarten sind bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (E-Mail: gutachterausschuss@kreis-soest.de / Telefon: 02921 / 30 2367) erhältlich.

Die Veröffentlichung der Immobilienrichtwerte im Bodenrichtwert-Informationssystem der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte NRW (BORIS.NRW) erfolgte am 25.07.2022 unter der Internetadresse: <http://www.boris.nrw.de/>

Soest, 11. August 2022

gez. Eva Börger

Vorsitzende des Gutachterausschusses
